



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

25. Abschnitt. Das Suderland. Lüdenscheid, Neustadt

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

Der Name Hoerde erscheint in mancherlei Formen: Hoirad, Harede, Horeide, Horode; er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Orte im Bisthum Paderborn.

Weitere Nachrichten sind mir nicht bekannt.

#### 24. Abschnitt.

##### Essen.

Das Stift Essen liegt noch auf altsächsischem Boden, doch sind keine Nachrichten über Freigrafschaft aus älterer Zeit vorhanden. Karl IV., wie die Urkunde erzählt, davon unterrichtet, dass das Stift von Altersher einen freien Stuhl und Gericht in seinem Lande gehabt, gestattete 1372 der Aebtissin Elisabeth von Nassau, ihn nach der Burg Borbeck zu verlegen. Von Thätigkeit oder Freigrafen daselbst verlautet nichts, bis Sigmund am 5. März 1429 in Pressburg auf Bitten der Aebtissin Elisabeth von Beeck Johann Kruse zum Freigrafen für Borbeck ernannte. Auch jetzt kam der Stuhl, soweit wir wissen, nicht in Uebung, und Johann begegnet bald darauf als Freigraf in Hoerde. Das Essener Stadtarchiv enthält zahlreiche Urkunden über die Vemeprocasse, aus denen sich mit Sicherheit ergibt, dass in dem Stifte kein Freigericht bestand. Die Stadt bediente sich in der Regel der Stühle in der Bochumer Freigrafschaft, namentlich des zu Wattenscheid, oder erbat sich die Förderung Dortmunds. Sie liess sich 1486 von Friedrich III. ein Privileg gegen die westfälischen Freigerichte ertheilen, was freilich für die nächste Zeit nicht viel half<sup>1)</sup>.

#### 25. Abschnitt.

##### Das Suderland. Lüdenscheid, Neustadt.

Die räumlich grösste aller Freigrafschaften ist die, welche gewöhnlich die im Suderlande genannt wird. Sie umfasste noch einen Theil der heutigen Rheinprovinz, die spätere Herrschaft Gimborn mit Neustadt und Gummersbach, welche damals zur Grafschaft Mark gehörten, und dehnte sich östlich bis über die mittlere Lenne aus. Es ist ein von Berg und Wald erfülltes und schwach bevölkertes Gebiet.

<sup>1)</sup> Lac. III N. 734; MSt. Mscr. II, 41, 217; nach einer Notiz dort bestätigte auch Wenzel die Verleihung seines Vaters. Mscr. II, 104, 419.

In dem nördlichen Theil, den Kirchspielen Rade, Schwelm, Breckerfeld, Dahl, Hagen und Voerde hatten 1314 die Herren von Volmarstein die Freigrafschaft (oben S. 79). Keinerlei Nachricht liegt über diese Gegenden vor, bis 1499 ein Revers die Freistühle zu Breckerfeld und Rohde als märkisch und zur Suderländischen Freigrafschaft gehörig nennt. Der Uebergang der Volmarsteinschen Herrschaft an die Mark wirkte also auch auf diese Gegenden.

Aus dem dreizehnten Jahrhundert sind nur ganz vereinzelt Nachrichten vorhanden, aus denen lediglich hervorgeht, dass die Freigrafschaft zu Hülscheid und Valbert um 1350 im Besitze der Grafen von der Mark war<sup>1)</sup>. Die Klosterarchive, welche sonst eine so reiche Quelle für die ältere Geschichte der Freistühle bilden, versagen hier völlig.

Erst 1403 hören wir wieder von einem Freistuhl. König Ruprecht belehnte damals Evert von Limburg und dessen Freigrafen Dietrich to Tuyspel und Hans das »frigreiffkin to Tuyspel« mit dem Stuhle zu Halver (oben S. 84). Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass der Stuhl einst zur Mark gehörte, und der Limburger kann ihn nur für kurze Zeit besessen haben, da er — wie, ist unbekannt — an den Herzog Adolf von Jülich-Berg überging. Als sein Freigraf tritt 1429 Heinrich oder Heinke von Valbrecht, Vailbrecht, Valbert, Falbert, Valdorf u. s. w. auf, welcher 1431 von Sigmund für die Stühle im Suderland bestätigt wurde. Heinrich war ein vielbeschäftigter Mann von bedenklichem Character, welcher zahlreiche Beschwerden hervorrief. Nach 1449 verschwindet sein Name und die Angaben über eine längere Thätigkeit bis 1460 sind unsicher<sup>2)</sup>.

Der Stuhl bei dem Dorfe Halver heisst auch: in dem oder an der Kirchsladen, an der Kirslede. Hier liess sich Herzog Wilhelm von Baiern 1433 wissend machen<sup>3)</sup>.

Heinrich von Valbrecht nennt sich Freigraf zu Lüdenscheid und der anderen Stühle im Suderlande. Auch in Lüdenscheid war 1427 Herzog Adolf von Jülich-Berg Stuhlherr, als der Freigraf Johann von Gaverbeck, sonst in Balve, Kurt von Freiberg vervent<sup>4)</sup>. Dem Herzoge gehörte auch das dortige Gogericht. Johann von Valbraicht bekannte 1450, also wohl nach dem Tode Heinrichs,

1) K. N. 149.

2) Bei Datt 740; Usener 304; vielleicht verwechselt mit Johann v. V.

3) Stadtarchiv Essen; Freyberg 290, 308; Forschungen II, 583.

4) Dortmund; Düsseldorf, Jülich Berg 235. Vgl. auch Steinen II, 188.

seine Verpflichtung für die Freigrafschaft im Suderlande und blieb lange Jahre, mindestens bis 1487, im Amte, meist in Lüdenscheid selbst den Stuhl besitzend.

Da Heinrich 1437 die Züricher nach Kerspe, Kierspe lud, wird auch dieser Stuhl dem Jülicher Herzoge zugestanden haben<sup>1)</sup>.

Die Märker behielten die Freigrafschaft in dem übrigen Theile des Suderlandes, welches beiden Freigerichtsbezirken den gemeinsamen Namen gab. Der Stuhl zu Valbert stand »neder vor dem dorpe«<sup>2)</sup>. 1422 kommt zum ersten Male vor der zu Neustadt, Nyenstat, zur Nuwenstat, zur Nyerstat, welcher »vor den Pforten« oder »zwischen den Pforten« lag.

Den Stuhl zu Gummersbach nennt zuerst ein Revers von 1452. Im Kirchspiel Plettenberg standen zwei Stühle, der eine »op ter Lenebruggen beneden dem Swartenberge, oder tom Swatenberge gelegen vor der bruggen«, also bei der Burg Schwarzenberg, an welchen Johann von Valbraicht 1469 die Stadt Koesfeld und 1483 Essener Bürger vorlud. Ein anderer war zu Heckenbeck, an welchem 1491 der Villigster Freigraf Rotger Hardeleip richtete<sup>3)</sup>.

Freigraf in diesem Bezirk war 1408—1422 Klaes oder Klaus von Wilkenbrecht. 1428 reversirte Heyne oder Heinrich von Wilkenbrecht, der in der kaiserlichen Bestätigung Dietrich heisst. 1431 belehnte König Sigmund Dietrich von Hetterscheiden; von beiden liegen Urkunden nicht vor. 1440 nennt sich Heinrich von Valbert auch Freigraf in Neustadt. Johann Hakenberg, der 1452 für Lüdenscheid und Gummersbach reversirte, richtete ständig in Neustadt bis 1498, ohne durch den Bann, welchem er um 1480 verfiel, sich beirren zu lassen; ihm folgte Evert von Spedinchusen. Doch besass Johann von Valbrecht 1469 und 1484 den Stuhl bei Schwarzenberg und 1483 den zu Valbert.

Everts Revers nennt die Stühle zu Rohde, Herschede, Valbert, Kierspe, Halver, Lüdenscheid, Breckerfeld, Hülscheid; ihn präsentirte Johann II. von Kleve-Mark<sup>4)</sup>. Damals bestand also die Jülich-Bergsche Stuhlherrschaft in Lüdenscheid, Halver und Kierspe nicht mehr, und Evert bezeichnet sich 1501 auch als Freigraf des ganzen Sauerlandes. Es fällt auf, dass in dem Reverse nicht Neustadt steht,

<sup>1)</sup> Index N. 14.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv Essen; Steinen I, 695.

<sup>3)</sup> Ztschr. III, 87; Stadtarchiv Essen.

<sup>4)</sup> K. N. 213 B.

wo 1502 Wilhelm Hackenberg Freigraf war. Von diesem Stuhle ist eine kurze Gerichtsordnung aus dem Jahre 1547 erhalten<sup>1)</sup>).

Während auch die beiden Stühle im Kirchspiel Plettenberg fehlen, wahrscheinlich, weil sie an einen anderen Stuhlherrn vergeben waren, nennt der Revers den zu Rohde, wahrscheinlich Rade vor dem Wald, und Breckerfeld, welche zu dem ehemals Volmarsteinschen Gerichtsgebiet gehörten; Herscheid und Hülscheid, ebensowenig wie jene beiden in anderen Urkunden genannt, liegen nördlich und östlich von Lüdenscheid.

## 26. Abschnitt.

### Hamm, Unna, Villigst.

Ueber die grosse märkische Freigrafschaft Hamm-Unna liegt eine reiche Fülle von meist ungedruckten Urkunden vor. Indessen betreffen diese in ihrer Mehrzahl die in der Mitte der Landschaft liegenden Ortschaften, so dass sich der Umkreis nicht überall genau feststellen lässt. Die Nordgrenze bildet die Lippe etwa von der Stelle ab, wo die Geithe, ein alter Flussarm, sich abzweigt, oder von der Haidemühle aus, wo nördlich die krumme Grafschaft und die von Assen zusammenstießen, unterhalb von Lipburg. Die dadurch entstandene Insel gehörte auch hierher. Gut in Üntrop wurde 1197 in Mattenheim vor Graf Lambert übertragen, weil Suetherus, unter dessen Gerichtsbarkeit es lag, seit drei Jahren im Banne war. Da nördlich der Lippe damals Wigger Freigraf war, gehörte Üntrop demnach zu einer anderen Freigrafschaft, welche nur die märkische sein kann<sup>2)</sup>. Die Lippe war Grenzscheide bis Lünen, nur die Stadt Hamm mit einem geringen Umkreise nördlich des Flusses fiel noch in unseren Bezirk. Südlich von Lünen berührte er die Dortmunder Freigrafschaft so, dass Kirchderne noch märkisch war. Ueber Wickede ist bereits S. 84 gesprochen.

Schwerte und das gegenüberliegende Villigst gehören zum märkischen Gerichtsbezirk, welcher dann die Ruhr entlang bis über Fröndenberg und Neimen reichte<sup>3)</sup>. Von hier ging die Grenzscheide

<sup>1)</sup> Hahn Coll. mon. II, 662. 1468 stellte Graf Gerhard von Sayn einen Revers aus über die ihm vom Herzog Johann von Kleve ertheilte Belehnung mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Nüwerstat; Düsseldorf, Kleve-Mark 1475.

<sup>2)</sup> K. N. 38; vgl. oben S. 44 f.

<sup>3)</sup> Dort lag der Besitz der Herren von Ardei, vgl. Seibertz Dynasten 296 ff.; indessen ergeben die Urkunden, dass die märkischen Freigrafen über Ardei, Fröndenberg, Fröhmern, Neimen Handlungen aufnahmen.